

Satzung SV Nufringen 1921 e.V.



§ 1 Name und Sitz:

Der Name des Vereins ist „Sportverein Nufringen 1921 e.V.“, abgekürzt SV Nufringen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen unter Vereinsregister Nr. 340 eingetragen und hat seinen Sitz in Nufringen. Die Farben des Vereins sind rot/weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen. In diesem Zusammenhang führt der Verein regelmäßige Übungsstunden unter Traineranleitung durch, veranstaltet Turniere und nimmt an Turnieren teil.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Parteipolitische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 3.6 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

§ 4 Württembergischer Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.

Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnungen) des WLSB und seiner Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5.2 Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind in den Organen des Vereins stimmberechtigt.
- 5.3 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 5.3.1 Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erlangt. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag für Minderjährige ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Damit verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das bisher nicht stimmberechtigte minderjährige Mitglied automatisch ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied in den Organen des Vereins, sofern es nicht die Mitgliedschaft kündigt.
 - 5.3.2 Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
 - 5.3.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
 - 5.3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.
 - 5.3.5 Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes; es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des WLSB e. V. sind.
- 5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 5.4.1 durch Tod.
- 5.4.2 durch freiwilligen Austritt.
Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, bei Kindern und Jugendlichen durch die gesetzlichen Vertreter, die an den Vorstand zu richten sind.
- 5.4.3 durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ab Zugang der Mitteilung ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss kann insbesondere bei Vorliegen folgender Gründe beschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann die Hauptversammlung Umlagen beschließen. Die maximale Höhe einer Umlage wird auf das zweifache des Jahresbeitrags begrenzt.
- 6.2 Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien. Das gilt insbesondere für Schüler, Studenten und Wehrpflichtige.
- 6.3 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- 6.4 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
- 6.5 Der Einzug des Mitgliedsbeitrags wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durchgeführt. Jedes Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der SV Nufringen zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-Identifikationsnummer DE27ZZZ00000297564 ein. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 die Hauptversammlung
- 7.2 der Hauptausschuss
- 7.3 der Vorstand

§ 8 Die ordentliche Hauptversammlung

- 8.1 In jedem ersten Vierteljahr eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstandssprecher oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor, durch Bekanntmachung im Nufringer Gemeindeblatt und in der Tagespresse mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.2 Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - 8.2.1 Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungen
 - 8.2.2 Finanzbericht
 - 8.2.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 8.2.4 Entlastungen
 - 8.2.5 Neuwahlen
 - 8.2.6 Beschlussfassung über Anträge
- 8.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstandssprecher schriftlich mit Begründung eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.4 Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Vorliegen von mindestens einem Antrag eines Mitglieds, müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.

- 8.5 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja- noch als Neinstimme gezählt.
- 8.6 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 8.7 Die Mitglieder des Vorstands nach § 10.1 a und der Jugendleiter nach § 10.1 b werden durch die Hauptversammlung auf Vorschlag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet jährlich versetzt in der Art statt, dass nie alle Vorstände zusammen in einem Jahr gewählt werden.
- 8.8 Die Hauptversammlung beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- 8.9 Über den Verlauf der Hauptversammlung; insbesondere über ihre Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von den nach § 10.1 a gewählten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- 9.1 wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- 9.2 wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
- 9.3 Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie bei § 8.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand, der sich aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zusammensetzt - je zwei dieser Mitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich - und außergerichtlich.
- b.) zusätzlich dem Jugendleiter sowie
- c.) zusätzlich dem Jugendsprecher.

10.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b.) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c.) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- d.) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

10.3 Die nach § 10.1 b und c gewählten Personen sind die gewählten Interessenvertreter für die

gesamte Vereinsjugend.

- 10.4 Der Vorstand bestimmt gemeinsam die Richtlinien des Vereins und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand repräsentiert den Verein, ihm obliegt die Festigung und das Ansehen des Vereins, der Ausbau der Beziehungen, der Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
- 10.5 Die Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes werden durch eine vom Vorstand erstellte Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- 10.6 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter.
- 10.7 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- 10.8 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Hauptversammlung in den Vorstand zu wählen. Findet sich kein Ehrenamtlicher für das ausscheidende Mitglied, so können die Aufgaben auch kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

§ 11 Hauptausschuss

- 11.2 Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a.) dem Vorstand (§ 10.1)
 - b.) dem von der Hauptversammlung zu wählenden
 - ba.) Vertreter der einzelnen Abteilungen
 - bb.) mindestens 2 Beisitzern
- 11.2 Der Hauptausschuss erledigt die ihm nach dieser Sitzung zugewiesenen und nicht dem Vorstand und der Hauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben.

Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes: Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins, die Vorbereitung der Hauptversammlung sowie die Beschlussfassung zur Errichtung neuer oder Auflösung bestehender Abteilungen.

Für den Hauptausschuss gelten sinngemäß die Bestimmungen in § 10.8.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die dem Hauptausschuss nicht angehören dürfen. Sie sind für die Prüfung der Kasse des Vereins zuständig und haben der Hauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben.

§ 13 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Hauptausschuss Ausschüsse bilden, die seiner Aufsicht unterstehen. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig.

§ 14 Abteilungen

- 14.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen bzw. werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. In ihnen werden sämtliche Turn- und Sportarten nach sportlichen Grundsätzen betrieben, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit gepflegt.
- 14.2 Die einzelne Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- 14.3 Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sind dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen.
- 14.4 Bei Auflösung, Selbstständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein, verbleibt das ganze Vermögen der Abteilung beim Verein.
- 14.5 Abteilungen dürfen nur Verbindlichkeiten eingehen, soweit ihnen Mittel zur Verfügung stehen. Sinngemäß gilt dies auch für die Entschädigung von Übungsleitern. Verträge mit haupt- oder ehrenamtlichen Trainern, Übungsleitern usw. können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

§ 15 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen und Rechtsmittel

- 16.1 Unbeschadet der in § 5.4.3 vorgesehenen Ausschlussregelung, kann der Vorstand weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen, die sich satzungswidrig verhalten oder das Ansehen des Vereins oder einer seiner Abteilungen schuldhaft verletzt oder sonst gegen die Interessen des Vereins oder seiner Abteilungen verstoßen haben.
- 16.2 Gegen Ausschluss und sonstigen Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes kann das Mitglied Berufung beim Hauptausschuss einlegen. Bis zu dessen endgültiger Entscheidung ruht die getroffene Maßnahme.

§ 17 Datenschutz

- 17.1 Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Telefonnummer, seine etwaige eMail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 17.2 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 17.3 Als Mitglied des WLSB und sonstiger Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Anschrift und Mitgliedsnummer. Bei Vorstandsmitgliedern wird zusätzlich die Funktion im Verein gemeldet. Des Weiteren meldet der Verein im Rahmen seines Sportbetriebes Ergebnisse und besondere Ereignisse an Verbände und veröffentlicht diese in geeigneten Medien.
- 17.4 Beim Austritt werden die Daten des Mitgliedes aus dem entsprechenden Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts weiter aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- 18.2 Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf den Württembergischen Landessportbund oder der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 3.1 dieser Satzung zu übertragen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 14.03.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstandschaft